

Entscheidungsfindung in der Luftschlosserei

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel sind Entscheidungen im Konsens aller Kommunar_d_innen.
- (2) Sind alle anwesend, gibt es keine formalen Anforderungen an einstimmige Entscheidungen aller.
- (3) Jede_r Kommunar_d_in hat das Recht, ordentliche Konsensverfahren (§ 2) einzufordern.
- (4) Stimmberechtigte sind alle Kommunar_d_innen. Mit „Anwesenden“ bzw. „Abwesenden“ sind im Folgenden immer anwesende bzw. abwesende Stimmberechtigte gemeint.

§ 2 Konsensverfahren

- (1) Es gibt eine Moderation. Ihr obliegt die Begleitung des Verfahrens. Die Moderation kann durch Interne erfolgen.
- (2) Jede_r Anwesende hat das Recht, Anwesende zum zur Entscheidung stehenden Thema zu befragen.
- (3) Jede_r Anwesende hat das Recht, eigene Bedürfnisse und Ansprüche an eine Lösung zu äußern, bevor Lösungsvorschläge erörtert werden.
- (4) Ein oder mehrere Lösungsvorschläge werden aus den gehörten Bedürfnissen und Ansprüchen erarbeitet. Dies kann durch eine Kleingruppe geschehen.
- (5) Die Lösungsvorschläge werden von den Anwesenden nach Zustimmungsgraden bewertet oder aber abgelehnt. Die Zustimmungsgrade sind „volle Zustimmung“, „Zustimmung mit leichten Bedenken“ und „Zustimmung mit schweren Bedenken“.
- (6) Der Vorschlag mit dem höchsten Zustimmungsgrad ist angenommen. Der höchste Zustimmungsgrad wird in gemeinsamer Interpretation einstimmig festgestellt. Jede_r hat explizit das Recht, seine/ihre Zustimmung zu versagen.
- (7) Ist kein Vorschlag angenommen, findet eine Bewertungswahl (§ 7) statt.
- (8) Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Jede_r Anwesende, hat das Recht Anmerkungen zu Protokoll zu geben.

§ 3 Abwesenheit

- (1) Sind bei einer Entscheidung nicht alle anwesend, gilt die Entscheidung als vorläufig angenommen.
- (2) Jede_r Abwesende hat das Recht, innerhalb einer Woche nach kommune-interner Veröffentlichung des Ergebnisprotokolls eine Bewertungswahl (§ 7) einzufordern. Die Frist endet mit dem Ablauf des gleichen Wochentages der Folgewoche.
- (3) Jede_r Abwesende hat das Recht, das eigene Stimmrecht ganz oder teilweise auf andere Stimmberechtigte zu übertragen. Erfolgt dies nicht schriftlich, ist es durch zwei Anwesende mündlich zu bezeugen. Jede_r Anwesende kann höchstens für zwei Abwesende mitsprechen.

§ 4 Zeitdruck

- (1) Besteht Zeitdruck kann die Frist nach § 3 Abs. 2 einstimmig durch die Anwesenden verkürzt werden. Es müssen mindestens die Hälfte (aufgerundet) der Stimmberechtigten anwesend sein. Abwesende sind unverzüglich zu informieren.
- (2) In Notfällen, etwa bei Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder bei schweren Verlusten von Sachwerten, kann von § 4 Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Anwesenden können einstimmig das Finden und Verabschieden einer Lösung an eine Arbeitsgruppe delegieren. Das ist nur möglich, wenn während eines Verfahrens nach § 2 keine_r mehr die Rechte nach § 2 Abs. 2 und 3 wahrnehmen möchte. Abwesende sind zu informieren.
- (2) Jede_r Stimmberechtigte hat das Recht an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppe entscheidet einstimmig. Es gilt die Frist nach § 3 Abs. 2.
- (4) Eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten kann eine Arbeitsgruppe auflösen und die Entscheidungsfindung wieder allen Stimmberechtigten übertragen.
- (5) Die Arbeitsgruppe kann sich selbst einstimmig auflösen und damit die Entscheidungsfindung wieder allen Stimmberechtigten übertragen.
- (6) Eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten kann der Arbeitsgruppe eine Frist setzen, bis zu der eine Lösung erarbeitet werden sollte. Verstreicht diese Frist, so gilt die Arbeitsgruppe als aufgelöst, wodurch die Entscheidungsfindung wieder allen Stimmberechtigten übertragen wird.
- (7) Es wird für alle Arbeitsgruppentreffen ein Ergebnisprotokoll erstellt. Jede_r Anwesende, hat das Recht Anmerkungen zu Protokoll zu geben.

§ 6 Teilautonomie von Arbeitsbereichen

- (1) Arbeitsbereichen kann dauerhaft oder befristet Entscheidungsautonomie in genau zu bestimmenden Aufgabenfeldern übertragen werden.
- (2) Arbeitsbereiche sind regelmäßig schriftlich berichtspflichtig. Regelmäßig heißt mindestens alle drei Monate, solange es keinen anders lautenden Beschluss für den Arbeitsbereich gibt.

§ 7 Nicht-Einstimmigkeit und Bewertungswahl

- (1) Zu einer Bewertungswahl kommt es, wenn sich keine einstimmige Lösung nach § 2 findet oder sie von Abwesenden (§ 3 Abs. 2) eingefordert wird.
- (2) Es gibt eine Moderation. Ihr obliegt die Begleitung des Verfahrens. Die Moderation kann durch Interne erfolgen.
- (3) Jede_r hat das Recht, Vorschläge zur Bewertungswahl zu stellen. Die „Status quo“-Option „Alles so lassen wie es ist“ steht immer mit zur Wahl.
- (4) Jede_r Anwesende bewertet alle Vorschläge unabhängig voneinander auf einer Skala von eins bis zehn ganzzahlig, wobei eins den geringsten und zehn den höchsten Zustimmungsgang ausdrückt.
- (5) Jede_r Anwesende hat das Recht, unmittelbar einen zweiten und abschließenden Durchgang der Bewertung einzufordern. Dabei können auch Vorschläge ergänzt werden.
- (6) Angenommen ist der Vorschlag, der über alle Teilnehmenden gemittelt den höchsten Zustimmungsgang erreicht.
- (7) Jede_r Anwesende hat das Recht, unmittelbar nach Feststellung des höchsten Zustimmungsganges eine Vermittlungsgruppe (§ 8) einzufordern.
- (8) Sind nicht alle Stimmberechtigten anwesend und ist die Bewertungswahl nicht mindestens am selben Wochentag der Vorwoche angekündigt worden, gelten die Regeln nach § 3 und § 4 sinngemäß. Statt einer Bewertungswahl kann eine Vermittlungsgruppe (§ 8) eingefordert werden.
- (9) Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Jede_r Anwesende, hat das Recht Anmerkungen zu Protokoll zu geben.

§ 8 Vermittlungsgruppe und abschließende Bewertungswahl

- (1) Zu einer Vermittlungsgruppe kommt es, wenn sie direkt nach einer Bewertungswahl (§ 7 Abs. 7) oder durch Abwesende innerhalb der Frist (§ 7 Abs. 8) eingefordert wird.
- (2) Es gibt eine Moderation. Ihr obliegt die Begleitung des Verfahrens. Die Moderation kann durch Interne erfolgen.
- (3) Jede_r Stimmberechtigte hat das Recht, an der Vermittlungsgruppe teilzunehmen.

- (4) Jede_r Stimmberechtigte hat das Recht, Externe zur Vermittlungsgruppe einzuladen.
- (5) Ziel der Vermittlungsgruppe ist, einen Lösungsvorschlag mit höchstmöglichem Zustimmungsgrad zu erarbeiten. Eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten kann der Vermittlungsgruppe eine Frist für diese Arbeit setzen.
- (6) Nach Erarbeitung des Vermittlungsvorschlages oder mit Ablauf der Frist kommt es zu einer abschließenden Bewertungswahl (§ 7). Zu dieser muss kommune-intern eingeladen werden. Die Anwesenden sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. § 7 Abs. 5, § 7 Abs. 7 und § 7 Abs. 8 gelten nicht.
- (7) Die Vermittlungsgruppe bestimmt einstimmig, wer den erarbeiteten Vermittlungsvorschlag vorstellt. Bei Dissens hat jede_r Teilnehmende der Vermittlungsgruppe das Recht, bei der abschließenden Bewertungswahl zu sprechen.
- (8) Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Jede_r Anwesende, hat das Recht Anmerkungen zu Protokoll zu geben.

§ 9 Verfahrensfragen

- (1) Über die Auslegung dieser Verfahrensregeln entscheidet die Moderation.
- (2) Jede_r Anwesende hat das Recht, die Auslegung der Moderation umgehend anzuzweifeln. In diesem Fall benennen Moderation und Anzweifelnde_r sofort unter den Anwesenden eine_n Vermittelnde_n. Diese_r hört beide Seiten und entscheidet dann abschließend über die Verfahrensfrage. Können sich beide Seiten nicht auf eine_n Vermittelnde_n einigen, entscheiden die Anwesenden mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jede_r Abwesende hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Ergebnisprotokolls eine Entscheidung wegen Verfahrensfehlern anzufechten. Die Frist endet mit dem Ablauf des gleichen Wochentages der Folgewoche. Die Anfechtung ist schriftlich unter Nennung der verletzten Regelung zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Anfechtende_r und Moderation benennen jeweils ein_e Schiedsvertreter_in. Beide Schiedsvertreter_innen einigen sich auf eine_n Schiedsrichter_in. Das so gebildete Schiedsgericht stellt einstimmig fest, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande entscheidet der_die Schiedsrichter_in. Einigen sich beide Schiedsvertreter_innen nicht auf eine Schiedsrichter_in entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Liegt ein Verfahrensfehler vor, muss die betreffende Entscheidungsfindung korrekt wiederholt werden.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen an oben stehenden Regeln bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Stimmberechtigten.
- (2) Änderungsvorschläge, die einstimmig bei Abwesenheit von mit mindestens dreiviertel (aufgerundet) der Stimmberechtigten beschlossen worden sind, treten in Kraft, wenn keine_r der Stimmberechtigten innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Veröffentlichung des Änderungsvorschlages widerspricht.